

Satzung

Budokan Brandenburg e.V.

Anschrift: Max-Josef-Metzger-Str. 41
14772 Brandenburg

Satzung

Budokan Brandenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Budokan Brandenburg“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2

Ziele, Aufgaben, Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, den Sport zu pflegen und zu fördern, insbesondere den Judo sport. Es können weitere Sportarten ausgeübt werden.
2. Der Verein verwirklicht seine Aufgaben durch die Organisation, Ausübung und Förderung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport. Er ermöglicht allen interessierten Personen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, unter der Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft im Verein, an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V., des Brandenburgisches Judoverbandes e.V. und dessen Dachverband. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - Kinder und Jugendliche im Verein bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, auf einem vorgedruckten Formular zu beantragen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
3. Bei Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. bei Verstoß gegen die Satzung
 - b. bei Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 3 Monaten
 - c. bei groben unsportlichen oder vereinschädigenden Verhaltens

4. In den Fällen a. und c. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt.

6. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der Trainingsstätten und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen
 - b. Recht zur Teilnahme am Trainings-, Wettkampfbetriebes und allen zutreffenden Vereinsveranstaltungen
 - c. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen für ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

2. Pflichten der Mitglieder
 - a. Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Verein
 - b. Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit; alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden
 - c. Mitteilung einer Änderung der Anschrift des Mitglieds an den Vorstand
 - d. Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern

§ 8 Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Er kann Umlagen bis zu einer Höhe eines Halbjahresbeitrages erheben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
4. Mitglieder die mit der Beitragszahlung mit mehr als 4 Monate in Rückstand geraten sind, verlieren bis zur Zahlung ihre Ansprüche auf Wahrnehmung der Mitgliedsrechte.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist (jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres) durch den Vorstand 14 Tage vor dem geplanten Termin mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung wird auf der Homepage veröffentlicht und beim Training durch Auslage bekannt gegeben.
3. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht andere Mehrheiten fordert. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
4. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bejaht wird.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Für folgende Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Genehmigung des Haushaltplanes
 - f. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - g. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2
 - j. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss nach § 6 Abs. 4
 - k. Auflösung des Vereins

7. Es ist ein Versammlungsprotokoll vom Protokollführer zu erstellen und muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. Stellvertreter
 - c. dem 2. Stellvertreter
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Jugendwart
2. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, der 2. Stellvertreter und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei mindestens 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke verbindliche Ordnungen erlassen. Die Beschlüsse im Vorstand können auch per Email einstimmig getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gegründet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
2. Die Mitgliederverwaltung erfolgt zentral im Vorstand.
3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Für den Erlass von Ordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 14 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu 4 Wochen
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Beschluss über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen gegen die verhängte Maßregelung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Vergütung

1. Die Ausübung der Vereinsämter ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den Brandenburgischen Judoverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
3. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, ist der zu diesem Zeitpunkt amtierende Vereinsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde am 20.06.2012 in Brandenburg von der Gründerversammlung beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.